

## 1. Die Landeskirche im Überblick



## I. Gebiet der Landeskirche

Das Gebiet der Landeskirche ist historisch bedingt durch die Grenzen des ehemaligen Königreichs Hannover. Die Landeskirche umfasst heute den größten Teil des Landes Niedersachsen und mit Bremerhaven einen Teil des Landes Bremen. Sie reicht außerdem mit der Kirchengemeinde Nieste (Kirchenkreis Münden) in das Land Hessen, mit Teilen der Kirchengemeinde Estebriège (Kirchenkreis Stade) in das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und mit Teilen der Kirchengemeinde Dissen (Kirchenkreis Georgsmarienhütte) in das Land Nordrhein-Westfalen hinein. Umgekehrt gibt es kleine Gebietsteile im Bereich Lemförde (Grafschaft Diepholz), die politisch zwar zu Niedersachsen, kirchlich aber zur Evangelischen Kirche von Westfalen gehören. Veränderungen dieser gewachsenen Strukturen stoßen in der Regel auf Zurückhaltung bei den betroffenen Gemeinden.

Für Veränderungen, die über die Umgliederung einer Kirchengemeinde hinausgehen, schreibt Artikel 3 der Kirchenverfassung ein Kirchengesetz vor. Derartige Veränderungen hat es im Berichtszeitraum nicht gegeben. Änderungen bis zur Größe einer Kirchengemeinde können in einem vereinfachten Verfahren nach dem Gebietsänderungsgesetz vom 23. Juli 1968 vorgenommen werden. In diesem vereinfachten Verfahren hat es im Berichtszeitraum die folgenden Veränderungen gegeben:

- Mit Vertrag vom 9. Oktober 2001 wurde die Kirchengemeinde Mechtshausen-Bilderlahe aus der Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers in die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig umgegliedert.
- Mit Vertrag vom 29. Januar 2007 erfolgte eine Grenzänderung zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Breinermoor (Kirchenkreis Rhaderfehn) und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ihrhove.

Nach wie vor gibt es in Niedersachsen Kommunen, deren Einwohner zu mehreren Landeskirchen gehören. Auch soweit sich das Gebiet der Landeskirche auf andere Bundesländer erstreckt, verursacht dies einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bis hin zu gesonderten Kirchensteuerbeschlüssen. Die Landeskirche wird zwar grundsätzlich keine Grenzveränderungen ohne Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise vornehmen. Dennoch bleiben weitergehende Veränderungen der Grenzen der Landeskirche in dem einen oder anderen Bereich wünschenswert. Mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird zurzeit über einige Grenzveränderungen verhandelt; die Verhandlungen sind jedoch noch nicht zum Abschluss gekommen. In diesem Bereich gibt es auch nach wie vor Gebiete, die aufgrund von Jahrzehnte alten Vereinbarungen von Pfarrämtern der einen Landeskirche versorgt werden, obwohl sie auf dem Gebiet der anderen Landeskirche liegen. Hier muss weiter an einer Vereinfachung der Verhältnisse gearbeitet werden.

Die Erwartung der 70er Jahre, dass sich Grenzfragen zwischen den niedersächsischen Kirchen durch die Bildung einer ganz Niedersachsen umfassenden Landeskirche erledigen würden, ist mittlerweile unrealistisch geworden. Das Landeskirchenamt wird sich deshalb weiterhin bemühen, im Einzelfall zu sinnvollen Lösungen zu kommen, die sowohl historisch gewachsene Bindungen als auch pragmatische Erfordernisse berücksichtigen.

## II. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Die Anzahl der Kirchenmitglieder und die Differenz zum Vorjahr betragen:

	Kirchenmitglieder	Differenz
2001	3 167 734	-25 228
2002	3 143 770	-23 964
2003	3 112 568	-31 202
2004	3 087 195	-25 373
2005	3 062 315	-24 880
2006	3 034 191	-28 124

Trotz des fort dauernden Anstiegs der Bevölkerung in Niedersachsen (z.B. 1997 = 7 845 000 Einwohner, 2001 = 7 939 000 Einwohner und 2006 = 7 989 000 Einwohner) ist die Zahl der evangelischen Kirchenglieder damit weiter rückläufig.

## III. Mitgliedschaftsrecht, Wiedereintrittsstellen

Das kirchliche Mitgliedschaftsrecht ist einheitlich für alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) im Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD geregelt. Voraussetzungen für die Begründung der Kirchenmitgliedschaft sind die Taufe, die Zugehörigkeit zu einem evangelischen Bekenntnis und ein Wohnsitz im Bereich einer Gliedkirche der EKD.

Das kirchliche Mitgliedschaftsrecht geht von der Ortsgemeinde aus (Parochialprinzip). Jedes Kirchenglied wird daher automatisch der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zugeordnet, d.h. es gehört zu der Kirchengemeinde und damit auch zu der Landeskirche, in deren Bereich die Hauptwohnung im Sinne des staatlichen Melderechts liegt. Die automatische Zuordnung zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes soll und wird auch in Zukunft den Regelfall des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts bilden. Sie ist Ausdruck der volkswirtschaftlichen Struktur unserer Kirche. Außerdem können nur so die Meldedaten genutzt werden, die die Kirchen von den staatlichen Meldebehörden erhalten. Würde die Kirche ihre Kirchenglieder nach einem anderen Prinzip als nach dem Parochialprinzip zuordnen, müsste sie ein eigenes, entsprechend kostspieliges Meldewesen aufbauen.

Die steigende Mobilität innerhalb der Gesellschaft und ein sich veränderndes Gemeindezugehörigkeits-Gefühl vieler Kirchenglieder machen allerdings zunehmend Ausnahmen vom Parochialprinzip erforderlich. Innerhalb der Landeskirche können Kirchenglieder seit jeher im Wege der Umpfarrung von einer Kirchengemeinde in die andere wechseln. Eine Umpfarrung über die Grenze der Landeskirche hinweg ist demgegenüber nur möglich, wenn die betroffenen Landeskirchen eine entsprechende Vereinbarung abschließen. Solche Vereinbarungen bestanden bis auf die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck mit allen Nachbarkirchen. Die Vereinbarungen waren zwar im Grundsatz vergleichbar, aber in Detailfragen unterschiedlich ausgestaltet. Im Jahr 2005 haben sich alle Gliedkirchen der EKD auf eine gemeinsame Vereinbarung geeinigt, die mittlerweile auch für unsere Landeskirche in Kraft getreten ist und die bisherigen Vereinbarungen abgelöst hat. Damit wurde eine deutliche Rechtsvereinfachung erreicht. Das ist angesichts der komplizierten und für Außenstehende nicht mehr

nachvollziehbaren kirchlichen Grenzverhältnisse in Niedersachsen von besonderer Bedeutung. Verfahren und Rechtsfolgen der Umpfarrung über landeskirchliche Grenzen hinweg sind nunmehr einheitlich geregelt.

Immer mehr Menschen suchen aus verschiedensten Beweggründen den Weg zurück in die Kirche. Das beweisen die stetig wachsenden Zahlen an Wiederaufnahmen gegenüber größtenteils sinkenden Austrittszahlen.

	<b>Austritte</b>	<b>Aufnahmen</b>	<b>(Wieder-) Eintritte (mit Erw.Taufen)</b>
2002	23 691	7 433	5 329
2003	22 169	7 090	4 927
2004	17 288	7 718	5 275
2005	14 264	8 048	5 845
2006	15 644	7 993	6 255

Der gezielten Einladung zum Wiedereintritt ist den vergangenen Jahren daher verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet worden. Theologischer Hintergrund ist dabei die Überzeugung, dass unsere Kirche für Getaufte eine besondere, bleibende Verantwortung trägt.

Besonders erfreulich hat sich die Arbeit in Wiedereintrittsstellen entwickelt, die einen niedrigschwelligen, jedoch nicht beliebigen Zugang ermöglichen. Zu verlässlichen Öffnungszeiten bieten Sie Rat und Tat sowie kompetente theologische Gesprächspartner in angemessener Atmosphäre. Vorreiter ist die seit dem Jahr 2000 bestehende Stelle des Stadtkirchenverbandes Hannover „Kirche im Blick“ an der Marktkirche. Dort wird seither im Schnitt an jedem Öffnungstag eine Person wieder in unsere Kirche aufgenommen – eine ausgesprochene Erfolgsgeschichte. Es folgten viele weitere Angebote in allen Regionen der Landeskirche. Dazu zählen Stellen in Innenstädten (u.a. Emden, Göttingen, Hildesheim), in Urlaubsregionen (u.a. Kirchenkreis Cuxhaven, Kirchenkreis Norden), an Bildungseinrichtungen (u.a. die Heimvolkshochschulen Hermannsburg und Loccum), oder in Krankenhäusern (MHH Hannover). Bewährt haben sich auch temporäre Wiedereintrittsstellen, z.B. in Einkaufszentren, zu Verbrauchermessen oder beim jährlichen „Tag der Niedersachsen“. Wichtig ist, dass diese Stellen im allgemeinen Bewusstsein verankert und durch kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit beworben werden.

Im Juni 2002 erschien das von der landeskirchlichen Informations- und Pressestelle herausgegebene „Arbeitsheft Kircheneintritt. Anregungen zur Werbung für die Mitgliedschaft in der Kirche und zum Umgang mit Ausgetretenen. Projekte und Ideen aus der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers“. Damit lag bundesweit erstmals ein praxisorientiertes Heft zum Thema vor. Die theologischen und juristischen Grundsatzartikel sowie die zahlreichen praktischen Anregungen und Erfahrungen haben bis heute Vorbildwirkung. Inzwischen liegt das Heft in zweiter Auflage vor und wird weiterhin abgefragt. Mittlerweile gibt es auf EKD-Ebene einen regelmäßigen Austausch zum Thema, an dem auch unsere Landeskirche verantwortlich teilnimmt. Seit Herbst 2006 besteht das Angebot eines bundesweit einheitlichen Logos für evangelische Wiedereintrittsstellen.

Der wachsenden Bedeutung von Wiederaufnahmen entspricht die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Das Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD überlässt die Regelungen zur Wiederaufnahme den Gliedkirchen. Nach dem Recht unserer Landeskirche ist die Wiederaufnahme seit jeher als seelsorgliche Handlung ausgestaltet, die allein in der Verant-

wortung einer Pastorin oder eines Pastors steht. Eine Mitwirkung des Kirchenvorstandes ist nicht vorgesehen. Die überaus positiven Erfahrungen mit den ersten Wiedereintrittsstellen waren Anlass für eine neue Rechtsverordnung über die Wiederaufnahme in die Kirche, die im Dezember 2001 in Kraft trat. Sie enthält folgende Eckpunkte:

- An der Ausgestaltung der Wiederaufnahme als seelsorgliche Handlung wird festgehalten.
- Über die Wiederaufnahme kann jede ordinierte Person im Bereich der EKD abschließend entscheiden.
- Die bisher erforderliche Konsultation der Kirchengemeinde des Wohnsitzes bei einer Wiederaufnahme außerhalb dieser Kirchengemeinde entfällt.
- Die Kirchenmitgliedschaft kann auf Wunsch ohne Umpfarrung unmittelbar zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes begründet werden. Durch ergänzende Vereinbarungen mit den Nachbarkirchen von Braunschweig (2004) und Schaumburg-Lippe (2005) gilt dies im Verhältnis zu diesen Landeskirchen auch dann, wenn die betroffenen Kirchengemeinden zu verschiedenen Landeskirchen gehören.
- Für Wiedereintrittsstellen wird ein verlässlicher rechtlicher Rahmen geschaffen.

Ergänzend zur Änderung des landeskirchlichen Rechts trat am 1. Januar 2004 eine Änderung des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der EKD in Kraft. Diese Änderung stellt sicher, dass Wiederaufnahmen in kirchlichen Wiedereintrittsstellen EKD-weit und nicht nur innerhalb der eigenen Landeskirche anerkannt werden.

## **IV. Zusammenarbeit mit den staatlichen Meldebehörden**

Das Niedersächsische Meldegesetz (NMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 444) und die Niedersächsische Verordnung über regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden (NMeldDÜV) vom 24. September 1986 (GVBl. S. 306), bestimmen Art und Umfang der Daten, die von den staatlichen Meldebehörden regelmäßig übermittelt werden. Diese Daten werden von der Norddeutschen Kirchlichen Gesellschaft für Informationsdienstleistungen mbH (KID GmbH) verarbeitet und den Kirchenkreisämtern für das Gemeindegliederverzeichnis zur Verfügung gestellt. Die Kirchenkreisämter führen für die Kirchengemeinden ein Gemeindegliederverzeichnis. Es ist der Nachweis der Kirchenmitglieder in den Kirchengemeinden und in der Landeskirche und gleichzeitig rechtsgültige Grundlage der Meldedaten für den innerkirchlichen Finanzausgleich, insbesondere für die Bemessung der Gesamtzuweisung der Kirchenkreise. Die Kirchengemeinden nutzen das Gemeindegliederverzeichnis für die Gemeindegliederarbeit.

In der Praxis haben sich die Schwierigkeiten der Verarbeitung von kommunalen Meldedaten im Verlauf des Berichtszeitraumes für die KID GmbH deutlich verringert. Zum einen ist infolge einer Marktbereinigung die Anzahl der von den Kommunen eingesetzten Meldewesenprogramme von ca. 50 auf gegenwärtig ca. 20 verschiedene zurückgegangen. Zum anderen hat sich der Anteil der elektronisch von den Kommunen übermittelten Daten von etwa 50 %

auf annähernd 100 % erhöht. Damit verringerten sich die Fehlerquellen und die Qualität der Gemeindegliederverzeichnisse verbesserte sich. Zur weiteren Optimierung hat das Landeskirchenamt zusammen mit den anderen Kirchen der Konföderation im Jahr 2007 damit begonnen, die Meldedatenverarbeitung umzustellen. Das neue Softwareprogramm MEWIS NT (Meldewesen Informationssystem neue Technologie) ist eine Internetanwendung und ersetzt das bisherige umständlichere System mit Programmen, die vor Ort installiert und gepflegt werden mussten. Die kirchlichen Verwaltungsstellen können während einer Übergangszeit (bis Ende 2008) den Zeitpunkt der Systemumstellung nach den individuellen Erfordernissen bestimmen. Die Datenverarbeitung bei der KID GmbH erfolgt seitdem nur noch über das Internet. So werden auch die Flexibilität und Kosteneffizienz in der Meldewesenverarbeitung gesteigert.

MEWIS NT ist ein zukunftsfähiges System, das auch den künftigen Optimierungen durch einheitliche Standards im Bereich der kommunal eingesetzten Programme gewachsen ist.

Das staatliche Meldewesen wurde im Jahr 2006 in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt. Voraussichtlich im Jahre 2008 werden daher die Meldegesetze der Länder durch ein einheitliches Bundesmeldegesetz ersetzt. Weil zudem Bund, Länder und Kommunen die nationale eGovernment-Strategie weiter vorantreiben, werden auch die Bestrebungen im kirchlichen Meldewesen nach automatisierter Datenübertragungen und Bestandsabgleiche die Zusammenarbeit mit den staatlichen Meldebehörden begünstigen.

